



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Weiterbildungsbonus Tirol

INFORMATIONEN ZUM ABLAUF

Sehr geehrte*r Förderwerber*in,

die Anforderungen an Arbeitnehmer*innen werden immer größer und damit steigt auch die Notwendigkeit, Qualifikationen nachweisen zu können.

Sie möchten sich beruflich höherqualifizieren oder einen Berufsabschluss nachholen und dabei vom Land Tirol durch den **Weiterbildungsbonus Tirol** unterstützt werden?

Wenden Sie sich als erstes an eine anerkannte Bildungs- und Berufsberatung, die sie kostenlos berät.

Die **Liste der Beratungsstellen** finden Sie unter

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsmarktforderung/weiterbildungsbonus-tirol/>

Erarbeiten Sie gemeinsam mit dem*der Berater*in Ihr persönliches Bildungsziel in einem Bildungsplan. Stellen Sie mit Unterstützung des*der Beraters*in den Förderantrag.

Wer wird gefördert?

- Arbeitnehmer*innen, freie Dienstnehmer*innen, die in aufrechter Beschäftigung sind oder innerhalb des letzten Jahres mind. sechs Monate in Beschäftigung waren
- selbstständige Unternehmer*innen, die seit mindestens einem Jahr als Ein-Personen-Unternehmen tätig sind

ACHTUNG:

Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen des Vorjahres (1/12 des jährlichen Familieneinkommens im Sinne der Rahmenrichtlinie) je nach Größe des Haushalts die nachstehend angeführten Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Obergrenze	Personenanzahl	Obergrenze
1	€ 1.600,00	2	€ 2.200,00
3	€ 2.700,00	4	€ 3.200,00
5	€ 3.700,00	jede weitere Person	€ 500,00

Einkommensnachweis:

Der*die Förderwerber*in hat im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue betragsmäßige Einstufung im Antrag bekannt zu geben. Das Einkommen ist dann konkret nachzuweisen, wenn dies von der Förderstelle ausdrücklich verlangt wird. Eine Überprüfung der Angaben kann auch während der Laufzeit der Förderung erfolgen. Nicht wahrheitsgetreue Angaben zum (Haushalts-)Einkommen führen zur Einstellung bzw. Rückforderung der Förderung und können strafrechtlich verfolgt werden.

Was gilt als Einkommen?

Wesentlich ist das **Haushaltseinkommen des Vorjahres**, d.h. des Jahres vor Antragstellung. Als Haushaltseinkommen gilt gemäß § 3 Z 10 der Rahmenrichtlinie die Summe der Einkommen der antragstellenden Person und der übrigen, mit dieser Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (außer Geschwister des/r Antragstellers/in).

Bei **unselbständiger Erwerbstätigkeit** gilt als Einkommen

- der im **Bescheid** über die **Arbeitnehmerveranlagung** als **Gesamtbetrag der Einkünfte** ausgewiesene Betrag **abzüglich** der darauf entfallenden **Einkommenssteuer** oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt,
- der auf dem **Jahreslohnzettel** ausgewiesene **BruttoBezug** abzüglich **Lohnsteuer** und **Sozialversicherungsbeitrag**.

Diese Jahresbeträge sind durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Bei **selbständiger Tätigkeit**, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Einkommen als **freier Dienstnehmer** sowie **Einkommen aus selbständiger und gleichzeitig unselbständiger Tätigkeit** gilt als Einkommen

- der im **Einkommenssteuerbescheid** als **Gesamtbetrag der Einkünfte** ausgewiesene Betrag **abzüglich** der darauf entfallenden **Einkommenssteuer** (ein negativer Betrag bei der Einkommenssteuer ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen).

Dieser Betrag ist durch 12 zu dividieren, um das monatliche Nettoeinkommen zu erhalten.

Bei **land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit** gilt als Einkommen

- der im **Einkommenssteuerbescheid** als **Gesamtbetrag der Einkünfte** ausgewiesene Betrag **abzüglich** der darauf entfallenden **Einkommenssteuer**, sofern eine Pflicht zur Einkommenssteuererklärung besteht,
- der in der **Beitragsbemessung** der **bäuerlichen Sozialversicherung** vorgesehene **Prozentsatz** des **Einheitswertes**, sofern der Betrieb pauschaliert ist. Dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen.

Als Einkommen gelten weiters

- sämtliche Leistungen nach dem **Arbeitslosenversicherungsgesetz** wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss
- Leistungen nach der **gesetzlichen Sozialversicherung** (Krankengeld, Wochengeld)
- Leistungen nach dem **Tiroler Grundsicherungsgesetz** (Grundsicherung, bisherige Sozialhilfe)
- **Kinderbetreuungsgeld** des Bundes
- **gerichtlich** oder **vertraglich** festgesetzte **Unterhaltszahlungen**, die die Person erhält.

Die Höhe der gewährten Leistungen ergibt sich aus den Bescheiden der jeweils zuständigen Stellen (AMS, Sozialamt bzw. Bezirkshauptmannschaft, Gerichtsurteil oder Vergleich betreffend Unterhaltszahlungen).

Berechnung Arbeitslosengeld, Weiterbildungsgeld sowie Kinderbetreuungsgeld

Für die Berechnung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Beihilfenbezüge nach dem Arbeitsmarktservicegesetz sowie Leistungen der Krankenversicherungsanstalten bzw. Gebietskrankenkassen sind die Dauer und der Tagsatz (sowie allenfalls Erhöhungsbeträge) entscheidend.

Für die Ermittlung der erbrachten Leistungen ist die Dauer des Anspruches in Tagen zu berechnen, welche mit dem angegebenen Tagsatz zu multiplizieren ist. Wurden mehrere Leistungen erbracht, sind diese zu addieren. Gewährte Erhöhungsbeträge sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Zur Erleichterung der Berechnung wird die Verwendung der vorgefertigten [Tabelle](#) empfohlen, die auf der Homepage abrufbar ist. Hierbei werden die Anzahl der Tage sowie die Beträge automatisch nach Dateneingabe berechnet.

Der Gesamtbetrag aller Bezüge ist durch 12 zu dividieren, somit erhält man den durchschnittlichen Monatsbezug.

Achtung: sämtliche Einkommensarten sind zusammenzuzählen.
--

Was gilt nicht als Einkommen?

Von diesem Einkommen sind gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die für nicht im Haushalt lebende Personen zu zahlen sind, abzuziehen.

Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.

Weiters gilt die Familienbeihilfe nicht als Einkommen im Sinne der Richtlinie.

Wo findet man die relevanten Daten?

Die für die Ermittlung des Einkommens wesentlichen Daten sind aus folgenden Unterlagen ersichtlich

- **Einkommenssteuerbescheid** des **Vorjahres**
- **Bescheid** über die **Arbeitnehmerveranlagung** des **Vorjahres**, oder sofern dieser nicht vorhanden ist, **Jahreslohnzettel**
- **Bescheid** des **AMS** über die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
- **Bescheid** der jeweiligen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat Innsbruck) über die Zuerkennung der Grundsicherung
- **Einheitswertbescheid**
- **Bescheid** des jeweiligen **Krankenversicherungsträgers** über die Höhe des Kindergeldes
- **Gerichtsurteil** oder **Scheidungsvergleich** über die Höhe der Unterhaltszahlungen

Achtung: diese Nachweise sind den Ansuchen nicht mehr anzuschließen, können aber von der Förderstelle jederzeit verlangt werden.

Was wird gefördert?

- Bildungsmaßnahmen und Prüfungen bei Bildungsträgern, die mit dem Land Tirol einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben – Bildungsträgerliste downloadbar unter folgendem Link:
<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsmarktforderung/weiterbildungsbonus-tirol/>
- Bildungsmaßnahmen bzw. Prüfungen die der beruflichen Weiterbildung dienen
- Bildungsmaßnahmen oder Prüfungen, deren Kosten mindestens € 75,00 (inkl. MwSt.) betragen

Was wird nicht gefördert?

- Postgraduale Aus- und Weiterbildungen
- Hobby- und Freizeitkurse
- Produktschulungen und unternehmensspezifische Angebote
- Kurse zur Persönlichkeitsbildung
- Fernlehrgänge
- Blended Learning mit einem E-Learning-Anteil von mehr als 70 % der Lehreinheiten
- Sprachen Grundkurse (Stufe A)
- Ausbildungen im Wellnessbereich
- Esoterikangebote
- Workshops

Wie hoch ist die Förderung?

- die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90% der nachgewiesenen Kosten der Bildungsmaßnahme (inkl. MwSt.) und/oder allfälliger Prüfungsgebühren bei einer Anwesenheit von mindestens 75 %
- bei Anwesenheit von weniger als 75 % aliquote Berechnung der Förderhöhe entsprechend der Anwesenheit
- der Förderbetrag von maximal € 3.000,00 pro Fördernehmer*in kann für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 bei Einhaltung der sonstigen Fördervoraussetzungen auf einmal oder in Teilen beantragt werden.
- der*die Fördernehmer*in hat einen Selbstbehalt von 10% bzw. jene Kosten zu tragen, die die maximale Förderung übersteigen

Welche Unterlagen benötige ich?

- **Förderantrag** für den „Weiterbildungsbonus Tirol“ im Original und unterschrieben
- Aktueller **Nachweis** über den **arbeitsrechtlichen Status** (Bestätigung Dienstgeber*in im Original und unterschrieben, Versicherungsdatenauszug, Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug etc.)
- **Bildungsplan** im Original und unterschrieben
- **ESF-Stammdatenblatt** im Original und unterschrieben

optional:

- Nachweise über bereits zugesagte oder gewährte Unterstützungen anderer Förderstellen
- sofern der ordentliche Wohnsitz nicht in Tirol liegt, eine Bestätigung des*der Arbeitgebers*in über den Beschäftigungsort

Wie beantrage ich die Förderung?

- **Online** unter folgendem **Link**

<https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsmarktfoerderung/weiterbildungsbonus-tirol/>

und durch

- **Übermittlung** des **unterfertigten** Antrags samt den erforderlichen Unterlagen **im Original** an

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Gesellschaft und Arbeit
Meinhardstraße 16
6020 Innsbruck

Der Antrag **muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsmaßnahme im Original** beim Amt der Tiroler Landesregierung **eingelangt** sein.

Für eine rasche Bearbeitung sind Online-Antrag und Originalantrag samt der erforderlichen Dokumente einzureichen.

Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen sehr gerne unter gesellschaft.arbeit@tirol.gv.at bzw. für telefonische Auskünfte unter +43 512 508 7875 zur Verfügung.
